

RS Vwgh 1991/6/19 91/03/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1991

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §97;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

Rechtssatz

Das Straßenaufsichtsorgan muß sich anlässlich der Aufforderung zur Durchführung der Alkomatuntersuchung weder auf die Ermächtigungsurkunde berufen noch diese vorweisen; nach der Regelung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO reicht es vielmehr aus, daß das auffordernde Organ der Straßenaufsicht ermächtigt war, ohne daß dieser Umstand dem Besch anlässlich der Amtshandlung nachgewiesen werden muß.

Schlagworte

Alkotest Straßenaufsichtsorgan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030100.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at